

Nachhaltige Finanzierung und Governance von kleinen und mittleren Unternehmen

Kumpan

2026

ISBN 978-3-406-84658-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

die bewusst auf die Diffusion normativer Anforderungen entlang wirtschaftlicher Beziehungen setzt.

Problematisch ist jedoch, dass die konkrete Ausgestaltung dieser intendierten mittelbaren Wirkungen bislang weder im Zentrum der unionsrechtlichen Regulierung steht noch, wie es im polnischen Kontext der Fall ist, durch den nationalen Gesetzgeber oder die Finanzaufsicht aufgegriffen worden ist und daher weitgehend rechtlich ungesteuert bleibt. Während die unmittelbaren Pflichten der primären Regulierungsadressaten detailliert normiert sind, fehlt es in Polen an verbindlichen und hinreichend klaren Vorgaben dazu, wie diese regulatorischen Anforderungen entlang von Finanzierungs- und Wertschöpfungsbeziehungen weiterzugeben sind. Die Einbindung von KMU erfolgt folglich häufig unspezifisch und einzelfallabhängig. Sie ist maßgeblich geprägt durch nationale Rahmenbedingungen sowie durch die internen Compliance Strategien der unmittelbar verpflichteten Akteure.⁶⁰ Für polnische KMU besteht insoweit kein ausreichender unions- oder nationalrechtlich vorgezeichneter Erwartungshorizont hinsichtlich Art, Umfang und Grenzen nachhaltigkeitsbezogener Informationsabfragen.

Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wirkt sich für beide Seiten nachteilig aus. Die unmittelbar verpflichteten Akteure verfügen über nur begrenzte Klarheit darüber, in welchem Umfang ihre eigenen regulatorischen Pflichten gegenüber KMU in konkrete Informationsanforderungen übersetzt werden dürfen, welches Maß an Kooperation erwartet werden kann und welche rechtlichen Konsequenzen eine ausbleibende Mitwirkung seitens der KMU nach sich ziehen darf. Spiegelbildlich stehen KMU vor der Unsicherheit, welche nachhaltigkeitsbezogenen Informationen sie bereitzustellen haben und ob die Verweigerung einzelner Datenpunkte faktisch das Risiko einer rechtlich wirksamen und durchsetzbaren Beendigung der jeweiligen Geschäfts- oder Finanzierungsbeziehung begründet.

Auf Unionsebene ist diese Problemlage inzwischen erkannt worden, und es lässt sich ein vorsichtiger Versuch beobachten, die mittelbaren Wirkungen der Nachhaltigkeitsregulierung zu konturieren. Mit der Empfehlung 2023/1425 vom 27.6.2023 hat die Europäische Kommission Unternehmen und Finanzintermediä-

⁶⁰ Horn/Gerk ZBB 2025, 405.

re ausdrücklich dazu angehalten, bei Geschäftsbeziehungen mit KMU den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.⁶¹ Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungskette sollen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.⁶² Dabei stellt die Kommission ausdrücklich auf Größen-, Ressourcen- und Kapazitätsunterschiede ab und erkennt an, dass die Erhebung detaillierter Nachhaltigkeitsinformationen für KMU besonders kostenintensiv und organisatorisch anspruchsvoll sein kann.⁶³

Diese Linie wurde mit dem KMU-Entlastungspaket vom 12.9.2023 weitergeführt.⁶⁴ Im Rahmen von Aktion 14 verpflichtete sich die Kommission, einen einfachen und standardisierten Rahmen für die freiwillige ESG-Berichterstattung von KMU zu schaffen. Hauptziel dieses freiwilligen Standards ist es KMU dabei zu helfen Informationsersuchen von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen, Finanzinstituten und sonstigen Interessenträgern zu beantworten.⁶⁵ Darüber hinaus sollte die Anwendung des freiwilligen Standards den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen erleichtern sowie den KMU dabei helfen, ihre eigene Nachhaltigkeitsleistung besser zu erfassen und somit sowohl Wettbewerbsfähigkeit als auch Resilienz Nachhaltigkeitsrisiken gegenüber zu verbessern.⁶⁶

Die EFRAG legte im Dezember den Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs (VSME-Standard) der Kommission vor. Mit der Empfehlung der Kommission 2025/1710 vom 30.7.2025 wurde der VSME-Standard erstmals ausdrücklich als

⁶¹ Empfehlung (EU) 2023/1425 der Kommission vom 27.6.2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft, C/2023/3844, ABl. 2023 L 174, 7.7.2023, Erwägungsgrund 16, Abschnitt 14.1.

⁶² Vgl. Fn. 61, dort Erwägungsgrund 16, Abschnitt 14.1.

⁶³ EU-Kommission, Empfehlung 2025/1710 der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, ABl. L, 2025/1710, Erwägungsgrund 16, Abschnitt 14.1.

⁶⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: KMU-Entlastungspaket (COM(2023) 535 final, 12.9.2023).

⁶⁵ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 8.

⁶⁶ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 8.

empfohlener unionsweiter Referenzrahmen für die Abfrage nachhaltigkeitsbezogener Informationen von KMU positioniert.⁶⁷ Die Kommission empfiehlt, dass KMU die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, hierfür den VSME-Standard verwenden.⁶⁸ Die Berichterstattung erfolgt dabei auf Grundlage einer Selbstauskunft, ohne Pflicht zur externen Bestätigung.⁶⁹ Zusätzlich können KMU auch auf die von der EFRAG ausgearbeiteten praktischen Leitlinien zurückgreifen, die dem freiwilligen Standard beigefügt sind und dessen praktische Anwendung erleichtern.⁷⁰ Zugleich interpretiert die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend, dass große Unternehmen und Finanzintermediäre ihre Informationsanfragen an KMU grundsätzlich auf solche Datenpunkte beschränken sollten, die mit den im VSME-Standard vorgesehenen Angaben korrespondieren.⁷¹

Das Omnibus-I-Paket greift diese Konzeption auf und verleiht ihr erstmals rechtliche Verbindlichkeit. Im Bereich der CSRD wird ein sogenannter *Value-Chain-Cap* eingeführt, der berichtspflichtige Unternehmen daran hindert, von KMU Nachhaltigkeitsinformationen über einen bestimmten Umfang hinaus zu verlangen.⁷² Maßgeblich für diesen Umfang ist ein künftig festzulegender freiwilliger Berichtsstandard, der auf dem VSME-Standard basieren soll und durch einen delegierten Rechtsakt unionsrechtlich konkretisiert werden muss.

Durch die im Omnibus-I-Paket vorgesehene erhebliche Reduktion des persönlichen Anwendungsbereichs der CSRD sowie die normative Verknüpfung des *Value-Chain-Cap* mit dem VSME-Standard gewinnt dieser eine deutlich erweiterte praktische und rechtliche Bedeutung. Der VSME-Standard fungiert damit nicht länger lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe, sondern

⁶⁷ EU-Kommission, Empfehlung 2025/1710 der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, ABl. L, 2025/1710; Wulf/Pollmann BB 2025, 2095; Velte/Wulf DB 2025, 68.

⁶⁸ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 16, Abs. 1.

⁶⁹ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 16.

⁷⁰ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 16, Abs. 3.

⁷¹ Vgl. Fn. 63, dort Erwägungsgrund 16, Abs. 4, 5.

⁷² Velte/Wulf DB 2025, 68; Mittwoch GPR 2025, 120; Pöschke GmbHR 2025, R117, R119.

entwickelt sich zu einem unionsrechtlich vorgezeichneten Erwartungshorizont für die mittelbare Inanspruchnahme von KMU im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die geplante grundlegende Überarbeitung des VSME-Standards erscheint vor diesem Hintergrund folgerichtig.⁷³

Festhalten lässt sich damit, dass durch die Empfehlung 2025/1710 der Kommission vom 30.7.2025 und den im Omnibus-I-Paket vorgesehenen *Value-Chain-Cap* nunmehr auf EU-Ebene gewisse Orientierung besteht, welche nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von KMU verlangt werden dürfen. Diese Strukturierung erhöht die Rechtssicherheit sowohl für berichtspflichtige Unternehmen bei der Erfüllung ihrer eigenen Pflichten als auch für KMU, indem sie einen Maßstab dafür bereitstellt, welche Informationsanforderungen als zulässig gelten und welche darüber hinausgehen.⁷⁴

Gleichwohl bleibt die tatsächliche Schutzwirkung dieses Instruments gegenüber KMU begrenzt. Seine praktische Wirksamkeit hängt maßgeblich von der faktischen Verhandlungsmacht der KMU ab. In vielen Fällen stehen sie in einem strukturell asymmetrischen Verhältnis zu großen Unternehmen oder Banken. Diese Asymmetrie führt dazu, dass KMU zwar formal berechtigt sind, weitergehende Informationsanforderungen zurückzuweisen, faktisch jedoch häufig unter dem Druck stehen, zusätzliche Angaben zu liefern, um bestehende Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden.

Eine mögliche Weiterentwicklung des Steuerungsparadigmas mittelbarer Wirkung deutet sich in den an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen der Kommission an, wie sie insbesondere in der Empfehlung 2025/1710 formuliert werden. Darin empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung der digitalen Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen nach dem VSME-Standard zu ergreifen, um den Datenaustausch zwischen KMU, berichtspflichtigen Unternehmen und Finanzintermediären zu erleichtern. Neben potenziellen Effizienzgewinnen eröffnet diese Empfehlung zugleich einen

⁷³ Velte/Wulf DB 2025, 68.

⁷⁴ Über den Bedarf an Rechtssicherheit in Bezug auf das Konzept der Nachhaltigkeit siehe Kumpan ZHR 2023, 278 (307).

qualitativ neuen Ansatzpunkt für die rechtliche Strukturierung mittelbarer Wirkungen.

Die Verlagerung des Informationsaustauschs auf standardisierte und digitalisierte Formate würde es ermöglichen, regulatorisch dort anzusetzen, wo gegenwärtig informelle, bilaterale Austauschprozesse unter asymmetrischen Machtverhältnissen dominieren. Solange nachhaltigkeitsbezogene Informationsanforderungen und die darauf bezogenen Antworten ohne vorgegebene Formate individuell und kontextabhängig erfolgen, besteht ein höheres Risiko, dass die intendierten Schutzwirkungen unionsrechtlicher Leitplanken unterlaufen werden. Digitale, VSME-konforme Instrumente könnten demgegenüber als vermittelnde Infrastruktur wirken, indem sie den zulässigen Umfang, die Form sowie die Vergleichbarkeit der abgefragten Informationen *ex ante* strukturieren.

Für KMU, die parallel mit mehreren Informationsanfragen unterschiedlicher Geschäftspartner oder Kreditgeber konfrontiert sind, könnte eine standardisierte digitale Bereitstellung zu einer erheblichen Entlastung führen. Sie würde eine Bündelung und Wiederverwendung einmal erhobener Daten erlauben, Transaktionskosten reduzieren und Risiko mindern, dass identische oder ähnliche Informationen mehrfach in divergierenden Formaten angefordert werden. Zugleich würde die Position der KMU als Dateninhaber gestärkt werden, da sie die Kommunikation von Nachhaltigkeitsinformationen aus der bilateralen Verhandlungssituation gelöst und in einen vorstrukturierten, rechtlich legitimierte Rahmen überführt werden würde.

Damit wird deutlich, dass die digitale Operationalisierung des VSME-Standards nicht lediglich eine technische Implementierungsfrage darstellt, sondern einen eigenständigen Baustein zur rechtlichen Disziplinierung mittelbarer Steuerungswirkungen bilden kann. Durch eine solche infrastrukturelle Ergänzung könnte der VSME-Standard seine Funktion als Erwartungshorizont besser erfüllen und dazu beitragen, die Kluft zwischen formaler unionsrechtlicher Begrenzung von Informationsanforderungen und der faktischen Durchsetzungspraxis zu schließen.

III. Regulatorische Umsetzung des Konzepts der Umstellungsfinanzierung

Aufgrund der strukturell begrenzten Passfähigkeit unmittelbarer Berichts- oder Sorgfaltspflichten im KMU-Sektor und der Tatsache, dass die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Polen überwiegend bankbasiert erfolgt, rückt der Zugang zu Finanzierung durch Banken als zentraler Steuerungskanal nachhaltiger Transformation der KMU in den Vordergrund.⁷⁵ Für KMU ist externe Finanzierung regelmäßig mit erhöhtem Aufwand, strengeren Konditionen und höheren Finanzierungskosten verbunden.⁷⁶ Das Konzept der Umstellungsfinanzierung (*transition finance*) verdient in diesem Zusammenhang als funktionaler Ausgangspunkt für eine KMU-gerechte Einbindung in den nachhaltigen Wandel besondere Aufmerksamkeit.⁷⁷

Ausgangspunkt für das unionsrechtliche Verständnis der Umstellungsfinanzierung ist die Empfehlung 2023/1425 der Kommission vom 27.6.2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft.⁷⁸ Darin entwickelt die Kommission Umstellungsfinanzierung ausdrücklich als eigenständige Kategorie nachhaltiger Finanzierung. Sie erfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltleistung wirtschaftlicher Tätigkeiten, sofern diese auf eine Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft in einem Zeitrahmen gerichtet sind, der mit den unionsrechtlichen Klima- und Umweltzielen verein-

⁷⁵ EBA Report in response to the Call for Advice from the European Commission on green loans and mortgages, Dezember 2023, EBA/REP/2023/38; Greitens, 58 Intereconomics 2023, 222.

⁷⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: KMU-Entlastungspaket (COM(2023) 535 final, 12.9.2023, S. 4; EU Platform on Sustainable Finance, Streamlining Sustainable Finance for SMEs, März 2025, https://finance.ec.europa.eu/document/download/Od8e5199-44c2-4a17-affc-0f398443e603_en?filename=250321-sustainable-finance-platform-report-smes_en.pdf, S. 4.

⁷⁷ Casalini, 30 Uniform Law Review 2025, 250.

⁷⁸ Empfehlung (EU) 2023/1425 der Kommission vom 27.6.2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft, C/2023/3844, ABl. 2023 L 174, 7.7.2023.

bar ist.⁷⁹ Zugleich wird klargestellt, dass Umstellungsfinanzierung nicht auf taxonomiekonforme Tätigkeiten beschränkt ist, sondern auch Investitionen in Übergangsaktivitäten umfasst, sofern diese auf plausiblen und überprüfbaren Transformationspfaden beruhen.⁸⁰ Die Empfehlung stützt sich hierbei auf die Erkenntnisse führender internationaler Initiativen für die Umstellungsfinanzierung, wie den Leitfaden der OECD zur Umstellungsfinanzierung,⁸¹ den G20-Rahmen für die Umstellungsfinanzierung,⁸² den Bericht der internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zur Umstellungsfinanzierung⁸³ und den Bericht der High-Level Expert Group der Vereinten Nationen zu den Netto-Null-Emissionsverpflichtungen nichtstaatlicher Akteure.⁸⁴

Aus der Perspektive der finanzierungsbezogenen Steuerungsinstrumente markiert die Empfehlung eine wichtige konzeptionelle Ergänzung zur bislang statisch und binär verstandenen Logik taxonomiekonformer Finanzierung. Sie erweitert den unionsrechtlichen Nachhaltigkeitsrahmen um eine prozessuale Sicht auf Transformation und anerkennt Finanzierungen, die auf glaubwürdige Übergangspfade ausgerichtet sind. Gleichwohl verbleibt die Empfehlung auf einer hohen Abstraktionsebene und entfaltet keine verbindliche rechtliche Wirkung. Gerade in stark KMU-geprägten Volkswirtschaften wie Polen erweist sich diese kon-

⁷⁹ Vgl. Fn. 61, dort Erwägungsgrund 5.

⁸⁰ Vgl. Fn. 61, dort Abschnitt 2.2.

⁸¹ OECD (2022), „OECD Guidance on Transition Finance: Ensuring Credibility of Corporate Climate Transition Plans, Green Finance and Investment“ (OECD-Leitfaden zur Umstellungsfinanzierung: Sicherstellung der Glaubwürdigkeit von Unternehmensplanungen für die Klimawende, grüner Finanzierung und grünen Investitionen), OECD Publishing, Paris.

⁸² G20 (2022), Jahresbericht 2022 der G20 über ein nachhaltiges Finanzsystem.

⁸³ Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (2022), Bericht zur Umstellungsfinanzierung. Abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221109-international-platform-sustainable-report-transition-finance_en.pdf.

⁸⁴ High-Level Expert Group der Vereinten Nationen, Bericht zu den Netto-Null-Verpflichtungen nichtstaatlicher Einrichtungen (2022), „Integrität zählt: Netto-Null-Verpflichtungen von Unternehmen, Finanzinstituten und Städten und Regionen“.

zeptionelle Öffnung daher als unzureichend, solange sie nicht durch weitergehende normative Konkretisierung sowie durch die Ausarbeitung flankierender Umsetzungsinstrumente und Anreizmechanismen unterlegt wird. Im Folgenden werden daher zwei Stoßrichtungen skizziert, entlang derer sich die Integration der Umstellungsfinanzierung in die nachhaltigkeitsbezogene Finanzierungssteuerung gegenüber KMU konzeptionell weiterentwickeln lässt.

1. Erste Stoßrichtung: Nationale Konkretisierung des Konzepts der Umstellungsfinanzierung.

Wie in der Empfehlung 2023/1425 der Europäischen Kommission vom 27.6.2023 ausdrücklich klargestellt wird, versteht sich diese als „Klarstellung der grundlegenden Konzepte der Umstellungsfinanzierung“ und nicht als abschließendes oder unmittelbar verbindliches Regulierungsinstrument.⁸⁵ Die Empfehlung ist damit bewusst als programmatischer Rahmen angelegt, der eine praktische Umsetzung der Ziele der Umstellungsfinanzierung erst auf nachgelagerten Ebenen anstoßen soll.

Finanzintermediären wird nahegelegt, zur Umstellungsfinanzierung beizutragen, indem sie den Zielen der Umstellung in ihren Kreditvergabe- und Investitionsstrategien Rechnung tragen.⁸⁶ Dabei soll sichergestellt werden, dass Umstellungsfinanzierung tatsächlich zur Transformation und Dekarbonisierung der Realwirtschaft beiträgt und zugleich die unterschiedlichen Ausgangspositionen der Unternehmen berücksichtigt.⁸⁷ Für den KMU-Sektor wird dies ausdrücklich mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verknüpft.⁸⁸ Die im Anhang der Empfehlung enthaltenen weiteren Erläuterungen bleiben jedoch weitgehend abstrakt und bieten Finanzintermediären nur begrenzt handlungsleitende Orientierung. Zudem setzt die Empfehlung ein eigenständiges Umsetzungsinteresse der Finanzintermediäre voraus und blendet die Frage struktureller Anreize weitgehend aus.

Ein wichtiger Umsetzungsanspruch der Empfehlung besteht gegenüber den Mitgliedstaaten und ihren Finanzaufsichtsbe-

⁸⁵ Vgl. Fn. 61, dort Erwägungsgrund 37.

⁸⁶ Vgl. Fn. 61, dort Abs. 9.1.

⁸⁷ Vgl. Fn. 61, dort Abs. 9.1.

⁸⁸ Vgl. Fn. 61, dort Abs. 14.1.